**1. Allgemeines**  
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote und Verträge von O&H Management, Einzelunternehmen, mit Sitz in Dr. Mayer-Straße 14, 3100 St. Pölten (im Folgenden nur „O&H Management“ genannt). Die Anwendbarkeit von allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von O&H Management ist ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich von O&H Management anerkannt wurden.

**2. Anbot – Vertragsabschluss**  
Der Vertrag mit O&H Management kommt durch Annahme eines Anbots zustande. Die Annahme des schriftlichen Anbots von O&H Management kann schriftlich, per Telefax, online oder per E-Mail erfolgen. Sollte der Vertragspartner von O&H Management ein schriftliches Anbot an O&H Management legen, kann O&H Management dieses auch durch faktische Erfüllung annehmen. Anbote von O&H Management werden, sofern im Anbot nicht ausdrücklich anders festgehalten, freibleibend gelegt. O&H Management behält sich in diesem Fall ausdrücklich Änderungen der darin enthaltenen Angaben vor. Preislisten, Werbeeinschaltungen oder Ähnliches, sei dies online oder über Printmedien veröffentlicht, stellen kein annahmefähiges Anbot von O&H Management dar.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung alle angefragten Angaben über seine Identität sowie seine Rechts- und Geschäftsfähigkeit durch Vorlage von amtlichen Dokumenten, wie beispielsweise Firmenbuchauszüge, Lichtbildausweise und Meldezettel, sowie den Nachweis für das Vorliegen seiner Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vorzulegen. O&H Management ist berechtigt, alle vom Vertragspartner genannten Daten, insbesondere aber nicht ausschließlich seine Kreditwürdigkeit, zu überprüfen.

Sollte eine Vergebührung des Vertrages notwendig sein, ist diese allein vom Vertragspartner zu tragen. Dies gilt für Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben im gleichen Maße. Allfällig notwendige Genehmigungen oder Bewilligungen, unabhängig davon, ob diese privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, die zum Betrieb bzw. der Nutzung der Leistungen von O&H Management notwendig sind, fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Dies umfasst in gleicher Weise die Erlangung sowie die Kostentragung.

O&H Management ist berechtigt, vom Vertragspartner eine Anzahlung in branchenüblicher Höhe zu verlangen und wird in diesem Fall mit der Leistungserbringung erst nach vollständigem Zahlungseingang beginnen. Allfällige, durch einen verspäteten Zahlungseingang entstehende Schäden des Vertragspartners sind alleine von diesem zu tragen.

**3. Leistungsbeschreibung**

Allgemeine Angaben von O&H Management, die in Broschüren, Werbeeinschaltungen, Dokumentationen, Leistungsbeschreibungen oder ähnlichen Medien gemacht werden, sind ausschließlich als Beschreibung der angebotenen Leistungen zu verstehen und enthalten keine verbindlichen Angaben zur genauen Beschaffenheit dieser Leistungen. Die konkrete Spezifikation der Leistungen erfolgt ausschließlich in schriftlichen Angeboten und Verträgen.

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung im konkreten an den Vertragspartner gerichteten Anbot. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dieses Anbot auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bestätigt dies durch seine Unterfertigung ausdrücklich. Änderungswünsche, die nach Vertragsabschluss auftreten, sind zwischen den Vertragsparteien gesondert zu vereinbaren.

Bei Erweiterungen des Leistungsumfangs von Leistungen oder Leistungspaketen durch O&H Management ist eine Benachrichtigung des Auftraggebers nicht zwingend erforderlich. Eine Erweiterung ohne Auftrag begründet keinen Anspruch auf Anpassung bestehender Verträge. Ein erweiterter Leistungsumfang kann gegen Aufpreis angeboten werden.

Sollte sich während der Leistungserbringung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrags gemäß Leistungsbeschreibung faktisch oder rechtlich unmöglich ist, wird O&H Management den Vertragspartner unverzüglich darüber informieren. Bestätigt und beauftragt der Vertragspartner die daraus entstehenden Mehrleistungen nicht, ist O&H Management berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Bis zum Rücktrittszeitpunkt angefallene vertragskonforme Arbeitsstunden, Kosten und Spesen sowie eventuell anfallende Abbaukosten sind vom Vertragspartner entsprechend der vereinbarten Verrechnungssätze zu ersetzen.

Der Versand von Unterlagen, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Vom Auftraggeber gewünschte Schulungen oder Einweisungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Auftrag des Vertragspartners und ausschließlich auf dessen Rechnung.

O&H Management erbringt seine Leistungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, in den eigenen Geschäftsräumen und innerhalb der üblichen Arbeitszeiten. Eine Leistungserbringung außerhalb dieser Zeiten oder an einem anderen Ort erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung. In diesem Fall werden Mehrkosten dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.

O&H Management ist frei in der Wahl seiner zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter und berechtigt, Leistungen auch durch Dritte ausführen zu lassen.

Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen an seinem Geschäftssitz, sofern dieser als Erfüllungsort vereinbart wurde, so gestaltet sind, dass O&H Management seine Leistungen möglichst ungestört erbringen kann. Der Vertragspartner verpflichtet sich, O&H Management unaufgefordert und rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und über alle für die Vertragserfüllung relevanten Vorgänge oder Umstände zu informieren. Dies umfasst auch solche Informationen, die nach Vertragsabschluss bekannt werden. Verzögerte Informationen verlängern die Leistungsfristen von O&H Management entsprechend.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Leistungen als nicht vom Vertrag umfasst:

* Bereitstellung und Beschaffung erforderlicher Daten,
* Datenkonvertierungen und Wiederherstellung von Daten,
* Schnittstellenanpassungen,
* Behebung von Fehlern, die vom Vertragspartner oder Dritten verursacht wurden,
* Leistungen aufgrund von Änderungen an Betriebssystemen, Hardware oder nicht vertragsgegenständlicher Software,
* Fahrt-, Aufenthalts- und Wegzeiten der mit der Leistung betrauten Personen.

Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, keine Änderungen an gelieferten Softwareprodukten vorzunehmen, keine Dekompilierung durchzuführen und die Software nicht zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben, weder in digitaler noch in gedruckter Form.

**4. Leistungsabnahme**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die für ihn erbrachten Leistungen spätestens zwei Wochen nach deren Fertigstellung abzunehmen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit Zugang der Benachrichtigung per E-Mail über die Fertigstellung der Leistung.

Lässt der Vertragspartner diese Frist ungenutzt verstreichen, gilt die Leistung als abgenommen. Leistungen, die sich bereits im Echtbetrieb befinden, gelten ebenfalls als abgenommen, sofern nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Zurverfügungstellung und Benachrichtigung per E-Mail ein schriftlicher Widerspruch erfolgt.

Leistungen im Echtbetrieb sind solche, die unter einer öffentlichen Domain oder einem sonstigen öffentlich zugänglichen Medium zugänglich sind.

Verweigert der Vertragspartner die Abnahme einer Teilleistung aus welchem Grund auch immer, ist O&H Management berechtigt, die weitere Leistungserbringung ohne Angabe von Gründen einzustellen.

Allfällige Mängel, also Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Vertragspartner schlüssig dokumentiert und schriftlich an O&H Management zu melden. Nach erfolgter Mängelbehebung ist eine neuerliche Abnahme durchzuführen.

**5. Preise**

Die von O&H Management genannten Preise sind Nettopreise in Euro und enthalten keine gesetzliche Umsatzsteuer sowie keine Versandkosten. Allfällige Kosten für An- und Abfahrt sowie Tages- und Nächtigungsgelder werden gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Erfüllt O&H Management den Vertrag durch mehrere Teileinheiten bzw. Arbeitsschritte, ist O&H Management berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Teileinheit Rechnung zu stellen.

Sollten keine konkreten Preise für Leistungen vereinbart worden sein, kommen die allgemeinen Verrechnungssätze von O&H Management zur Anwendung und werden dem Vertragspartner nach Stunden verrechnet. Der Vertragspartner nimmt diese Verrechnungssätze, welche auf seinem Angebot und im Anhang am Seitenende dieser AGB enthalten sind, ausdrücklich zur Kenntnis und akzeptiert sie vollinhaltlich.

O&H Management ist bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, nach Vertragsabschluss eintretende Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben an den Vertragspartner durch eine entsprechende Erhöhung des vereinbarten Leistungsentgeltes weiterzugeben, sofern eine solche Preiserhöhung 5 % übersteigt. Diese Erhöhung wird anhand des Verbraucherpreisindexes berechnet. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender ähnlicher Index.

Als Bezugsgröße für Dauerschuldverhältnisse dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages und die Berechnung des neuen Spielraumes bildet.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, durch entsprechende Kontodeckung seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen frist- und vertragsgemäß zu erfüllen. Allfällige mit der Zahlungsabwicklung verbundene Spesen trägt der Vertragspartner.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungskonditionen ist wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch O&H Management. Bei Nichteinhaltung ist O&H Management berechtigt, die laufende Leistungserbringung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten, einschließlich eines möglichen Gewinnentgangs, sind vom Vertragspartner zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in banküblichem Ausmaß, mindestens jedoch 15 % p. a., verrechnet. Sämtliche durch Nichteinhaltung entstehende Kosten sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

Zahlungen sind bei Rechnungserhalt prompt und ohne Abzüge zu leisten; einmalige Kosten sind unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung fällig, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Voraus, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

Eine Gegenrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Vertragspartner ist nur zulässig, wenn diese Forderungen von O&H Management ausdrücklich anerkannt wurden. § 1052 ABGB wird somit ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollten Rechnungen im Kundenbereich des Vertragspartners vereinbarungsgemäß oder nach schriftlicher Bekanntgabe per E-Mail hinterlegt werden, gelten diese mit der Abrufbarkeit als zugegangen. Eine Forderung gilt als ausdrücklich anerkannt, wenn der Vertragspartner einer Rechnung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich widerspricht.

Gelieferte Waren und erbrachte Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von O&H Management.

**6. Daten**

Alle vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellenden Materialien wie Grafiken, Texte, Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Programme und sonstige Angaben zur Vertragserfüllung müssen in einem für die Bearbeitung durch **O&H Management** geeigneten Format und Zustand übermittelt werden. O&H Management ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Materialien auf deren Echtheit oder Richtigkeit zu prüfen.

Sollten aufgrund fehlerhaften oder unvollständigen Materials – oder aus anderen Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind – Mehraufwände entstehen, verpflichtet sich der Vertragspartner, O&H Management sämtliche dadurch entstandenen Kosten nach entsprechender Rechnungslegung vollständig zu ersetzen.

Sofern nicht ausdrücklich vertraglich abweichend vereinbart, sind folgende Datenformate vom Vertragspartner bereitzustellen:

Ein Bild, das Text, Screenshot, Schrift, weiß enthält.

KI-generierte Inhalte können fehlerhaft sein.

Nach Abschluss des Projektes und Übernahme des Produktes verpflichtet sich der Vertragspartner, alle übermittelten Zugangsdaten und Passwörter unverzüglich zu ändern und diese künftig regelmäßig gemäß gängiger Sicherheitsstandards zu aktualisieren. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung entbindet O&H Management von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der gelieferten Leistung oder Software.

**7. Einhaltung von Terminen**

O&H Management ist bestrebt, vereinbarte Leistungstermine gewissenhaft einzuhalten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Vertragspartner seinerseits sämtliche notwendigen Informationen, Unterlagen und Mitwirkungen vollständig, korrekt und fristgerecht zur Verfügung stellt.

Lieferverzögerungen und daraus resultierende Kostenerhöhungen, die durch fehlerhafte, unvollständige oder nachträglich geänderte Informationen oder Unterlagen entstehen, liegen nicht im Verantwortungsbereich von O&H Management. Alle daraus resultierenden Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer Umstände, die O&H Management die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – z. B. Streik, behördliche Anordnungen, Ausfall technischer Einrichtungen, Unterbrechungen bei Kommunikationsdienstleistern, u. Ä. – berechtigen O&H Management, die Erbringung der Leistung um die Dauer der Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit zu verschieben. Dies gilt auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen.

Sollten derartige Störungen außerhalb des Einflussbereichs von O&H Management liegen (z. B. bei Vorlieferanten, technischen Partnern, Hosting-Anbietern), erfolgt keine Rückvergütung bereits geleisteter Entgelte.

Sofern teilbare Leistungen vereinbart wurden, ist O&H Management berechtigt, Teilleistungen gesondert zu erbringen und dafür Teilrechnungen zu stellen.

**8. Vertragsdauer**

Sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, werden Verträge über Dauerschuldverhältnisse auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wurde im Vertrag eine Mindestlaufzeit – beispielsweise von zumindest 12 Monaten – vereinbart, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern es nicht schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses – unabhängig vom Grund der Beendigung – ist **O&H Management** nicht mehr verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen fortzusetzen. O&H Management ist zudem berechtigt, sämtliche vom Vertragspartner gespeicherten oder abrufbereit gehaltenen Daten nach eigenem Ermessen unwiederbringlich zu löschen. Es obliegt daher ausschließlich dem Vertragspartner, vor Vertragsbeendigung für eine rechtzeitige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten Sorge zu tragen. Aus der Löschung der Daten können vom Vertragspartner keinerlei Ansprüche gegenüber O&H Management abgeleitet werden.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist O&H Management nicht verpflichtet, dem Vertragspartner die zur weiteren Nutzung oder Bearbeitung der gespeicherten Daten erforderliche Software bereitzustellen. Selbst bei fristgerechter Datensicherung kann daher nicht gewährleistet werden, dass der Vertragspartner die Daten weiterhin in vollem Funktionsumfang verwenden oder bearbeiten kann.

**9. Außerordentliche Vertragsauflösung**

**O&H Management** ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Erbringung von Leistungen unverzüglich zu unterbrechen oder einzustellen, wenn Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen:

* der Vertragspartner verstößt gegen diese AGB oder eine wesentliche vertragliche Bestimmung;
* der Vertragspartner hat bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht;
* der Vertragspartner verursacht einen im Verhältnis zu anderen Kunden überproportionalen Ressourcenverbrauch (z. B. Datenverkehr, Speicherplatz) oder nutzt Leistungen unangemessen stark;
* der Vertragspartner befindet sich trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mit fälligen Zahlungen, auch nur teilweise, in Verzug;
* über das Vermögen des Vertragspartners wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen;
* die Ausführung oder Fortsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen wird durch den Vertragspartner unmöglich gemacht oder trotz angemessener Fristsetzung weiterhin verzögert;
* der Vertragspartner überschreitet in unzumutbarer Weise pauschal vereinbarte Nutzungskontingente (z. B. Traffic, Netzzugänge, Speicherplatz).

In all diesen Fällen liegt es im alleinigen Ermessen von **O&H Management**, ob eine sofortige Vertragsauflösung erfolgt oder lediglich eine temporäre Leistungsunterbrechung bzw. Abschaltung vorgenommen wird.

Im Fall einer bloßen Unterbrechung der Leistungen kann eine Wiederaufnahme des Dienstes erfolgen, sobald der Grund für die Unterbrechung weggefallen ist und der Vertragspartner sämtliche dadurch entstandenen Kosten ersetzt hat. Eine durch den Vertragspartner zu vertretende Sperre entbindet diesen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte.

**10. Urheberrecht**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von **O&H Management** erbrachten Leistungen ausschließlich für den im jeweiligen Vertrag definierten Zweck zu verwenden. Sämtliche Urheberrechte an diesen Leistungen (insbesondere Software, Designs, Texte, Dokumentationen, Konzepte etc.) verbleiben bei **O&H Management** bzw. dessen Lizenzgebern.

**O&H Management** räumt dem Vertragspartner nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts eine nicht-exklusive, nicht übertragbare und zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte Werknutzungsbewilligung zur Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen ein. Diese Nutzungsrechte gelten ausschließlich für eigene Zwecke des Vertragspartners, beschränkt auf die im Vertrag definierte Hard- und Softwareumgebung sowie im Umfang der konkret erworbenen Lizenzen.

Eine Weitergabe, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Nutzung durch Dritte ist unzulässig, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich von **O&H Management** genehmigt wurde. Auch eine Mitwirkung des Vertragspartners bei der Erstellung der Leistungen begründet keinerlei zusätzliche Nutzungsrechte. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **O&H Management** weder im Original noch in veränderter oder reproduzierter Form bearbeitet oder genutzt werden. Jegliche Form der Nachahmung oder Bearbeitung ist untersagt.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist **O&H Management** berechtigt, die betreffenden Leistungen oder Produkte ohne vorherige Ankündigung vom Netz zu nehmen oder die weitere Nutzung zu unterbinden. Der Vertragspartner haftet in diesem Fall für sämtliche daraus resultierenden Schäden und Kosten.

Wenn bei Vertragsabschluss urheberrechtlich geschützte Leistungen erbracht werden, deren Nutzungsumfang noch nicht abschließend definiert ist oder die grundsätzlich für eine weitergehende kommerzielle Nutzung geeignet sind, so setzt sich das Entgelt aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. dem Honorar für die Erstellung der Leistung (z. B. Design, Programmierung),
2. sowie der gesondert zu vereinbarenden Vergütung für die vollständige oder erweiterte Übertragung der Nutzungsrechte.

Wird bei Vertragsabschluss keine gesonderte Vereinbarung zur Übertragung uneingeschränkter Nutzungsrechte getroffen, gilt das vereinbarte Honorar ausschließlich als Vergütung für die Erstellung der vereinbarten Leistung, nicht jedoch für deren uneingeschränkte Nutzung oder Verwertung.

**12. Domain und Webhosting**

**O&H Management** bietet auf ausdrückliche, gesonderte Vereinbarung die Registrierung und Verwaltung von Domains im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners an. Die Registrierung erfolgt – sofern verfügbar – über den externen Anbieter **IONOS by 1&1**, mit dem der Vertragspartner bei Domainregistrierung automatisch ein eigenes Vertragsverhältnis eingeht.

Für die Dauer dieses Vertrags kann **O&H Management** die technische Verwaltung und – sofern vereinbart – auch die Rechnungsstellung für die betroffenen Domains übernehmen. Das zugrunde liegende Vertragsverhältnis über die Domainregistrierung selbst kommt jedoch **ausschließlich** zwischen dem Vertragspartner und **IONOS** zustande. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Domaingebühren, die an **IONOS** abgeführt werden, in den durch **O&H Management** gestellten Rechnungen enthalten.

**Verfügbarkeitsprüfung**

Die Prüfung der Verfügbarkeit einer gewünschten Domain erfolgt durch **O&H Management** auf Grundlage öffentlich zugänglicher Abfragetools der jeweiligen Registrierungsstelle (z. B. IONOS oder NIC.at). Diese Prüfung stellt **keine verbindliche Reservierung** dar. **O&H Management** übernimmt keine Garantie für die tatsächliche Zuteilung der Domain durch den Anbieter.

**Domainübertragung bei Vertragsbeendigung**

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und **O&H Management** – aus welchem Grund auch immer – ist **O&H Management** auf Wunsch des Vertragspartners bereit, eine technische Übertragung (Transfer/Providerwechsel) der betroffenen Domains an den Vertragspartner oder einen Dritten vorzunehmen. Voraussetzung dafür ist, dass sämtliche offenen Entgelte vollständig beglichen wurden.

Die Übertragung erfolgt im Rahmen der technischen Möglichkeiten des jeweiligen Registrars. **O&H Management** ist nicht verpflichtet, nach Vertragsende Zugriff auf Webspace, Mailserver, DNS-Einträge oder sonstige Dienste zu gewähren. Der Vertragspartner ist selbst dafür verantwortlich, die hierfür notwendigen Zugangsdaten rechtzeitig zu sichern.

**Eigenverantwortung und Rechtssicherheit**

Der Vertragspartner bestätigt, dass er die Zulässigkeit der von ihm gewünschten Domain – insbesondere, aber nicht ausschließlich – im Hinblick auf Marken-, Wettbewerbs- und Namensrecht eigenständig geprüft hat und dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Er verpflichtet sich, **O&H Management** im Falle von Ansprüchen Dritter **vollumfänglich schad- und klaglos** zu halten.

Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Kündigung des Vertrags mit **O&H Management** **nicht automatisch** zur Kündigung des Domainvertrags bei **IONOS** führt. Eine ordnungsgemäße Beendigung des Domainvertrags muss vom Vertragspartner **selbstständig direkt bei IONOS** entsprechend deren Bedingungen erfolgen. **O&H Management** übernimmt keine Haftung für verpasste Fristen, fortlaufende Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen gegenüber **IONOS**.

**13. Besondere Verpflichtungen des Vertragspartners**

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur strikten Einhaltung sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen bei Nutzung der durch **O&H Management** erbrachten Leistungen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

* das **Pornografiegesetz**,
* das **Verbotsgesetz**,
* das **Strafgesetzbuch (StGB)**,
* das **Mediengesetz**,
* das **Urheberrechtsgesetz**,
* das **Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)**,
* das **Datenschutzgesetz (DSG)** und die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**,
* das **Telekommunikationsgesetz (TKG)**,
* sowie die **Jugendschutzgesetze**.

**Verantwortung für Inhalte**

Der Vertragspartner übernimmt die alleinige Verantwortung für sämtliche durch ihn oder ihm zurechenbare Personen übermittelte, veröffentlichte oder gespeicherte Inhalte und verpflichtet sich, **O&H Management** gegenüber **vollumfänglich schad- und klaglos** zu halten, sofern durch diese Inhalte Rechtsverletzungen entstehen. Dies gilt insbesondere bei:

* Übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung (auch zivilrechtlich),
* Urheber- oder Markenrechtsverletzungen,
* Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen,
* Verletzungen von Persönlichkeits- oder Datenschutzrechten.

**O&H Management** steht es im Falle rechtlicher Inanspruchnahme durch Dritte frei, über das Vorgehen (z. B. Einigung, gerichtliche Verteidigung) allein zu entscheiden, ohne dass der Vertragspartner Einwände wegen vermeintlich unzureichender Rechtsverteidigung erheben kann.

**Nutzungseinschränkungen**

Die Leistungen von **O&H Management** dürfen keinesfalls für rechtswidrige oder sicherheitsgefährdende Zwecke verwendet werden. Untersagt sind insbesondere:

* unerbetene Werbung ("Spam") via E-Mail oder andere elektronische Kommunikationswege,
* Verbreitung von obszönen, bedrohenden oder belästigenden Inhalten,
* schädigendes Verhalten gegenüber anderen Internetnutzern,
* übermäßiger oder missbräuchlicher Datentransfer (z. B. überproportionale Nutzung von Speicherplatz oder Bandbreite),
* Mehrfachnutzung von Einzelnutzer-Zugängen (z. B. PPP-, PPTP-Verbindungen),
* Bereitstellung oder Nutzung anzeigepflichtiger oder konzessionspflichtiger Telekommunikationsdienste ohne die erforderliche Genehmigung.

**Informationspflicht bei rechtlichen Auseinandersetzungen**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, **O&H Management** **unverzüglich und vollständig** zu informieren, wenn er aufgrund der Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen rechtlich – gerichtlich oder außergerichtlich – belangt wird.

**Beschränkungen beim Datentransport**

**O&H Management** trifft keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Transport aller Daten. Eine Transportverpflichtung entfällt insbesondere dann, wenn **O&H Management** sich dadurch selbst rechtlichen Risiken aussetzen würde. Bei bekannt gewordenen Verstößen wie etwa Spam-Versand durch Dritte, kann **O&H Management** zum Schutz seiner Infrastruktur und seiner Kunden berechtigt (oder sogar verpflichtet) sein, den Datentransfer zu bestimmten Servern oder IP-Adressen – auch vollständig – vorübergehend zu unterbinden. Ersatzansprüche des Vertragspartners aus solchen Maßnahmen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Fremdsoftware und Gewährleistung**  
Bei Lieferung von lizenzierter Software Dritter bestätigt der Vertragspartner, den Leistungsumfang dieser Software zu kennen. Für „Public Domain“ oder „Shareware“ Software übernimmt O&H Management keine Gewähr. Für solche Software, die nicht von O&H Management erstellt wurde, übernimmt O&H Management keine Haftung oder Gewährleistung. Der Vertragspartner hat die jeweiligen Nutzungsbedingungen und Lizenzregelungen zu beachten und darf die Software nicht an Dritte weitergeben. O&H Management garantiert nicht, dass die gelieferte Software alle Anforderungen des Vertragspartners erfüllt, mit anderen Programmen kompatibel ist oder fehlerfrei läuft, außer dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Mängel der Programmfunktion beschränkt. Mängel an der Software berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag über Hard- oder Dienstleistungen, außer es handelt sich um unteilbare Leistungen gemäß § 918 Abs. 2 ABGB.

Der Vertragspartner muss bei Mängeln das Computersystem, relevante Software, Protokolle und Daten während der normalen Arbeitszeit kostenlos für Testzwecke zur Verfügung stellen und unterstützen. Mängel, die von O&H Management zu vertreten sind, werden in angemessener Frist durch Updates oder Ausweichlösungen behoben. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Abnahme. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen per Email zu melden und müssen reproduzierbar sein. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wobei die Verbesserung Vorrang vor Preisminderung oder Rücktritt hat. Ungerechtfertigte Mängelrügen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Gewährleistung entfällt bei unsachgemäßer Bedienung, Ausfällen außerhalb des Einflussbereichs von O&H Management, Änderungen durch den Vertragspartner oder Dritte sowie bei abnormalen Betriebsbedingungen.

**15. Gewährleistung**  
Ein Mangel liegt vor, wenn die von O&H Management erbrachte Leistung von der vertraglich vereinbarten Beschreibung abweicht und dieser Mangel reproduzierbar ist. Zur Prüfung von Mängeln ist der Vertragspartner verpflichtet, sein Computersystem, Software, Protokolle, Diagnoseunterlagen und relevante Daten in angemessenem Umfang während der Normalarbeitszeit kostenlos für Testzwecke zur Verfügung zu stellen und O&H Management bei der Untersuchung zu unterstützen. Mängel, die von O&H Management zu vertreten sind, werden in angemessener Frist durch Software-Updates oder Ausweichlösungen behoben.

Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Abnahme. Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen per Email an die auf der Website von O&H Management angegebene Adresse erfolgen und von O&H Management bestätigt werden. Nur reproduzierbare Mängel sind dabei zu melden. Bei berechtigten Mängelrügen wird der Mangel nach Wahl von O&H Management durch Nachbesserung oder Ersatzleistung behoben. Eine Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag hat nur nachrangig Vorrang hinter der Mängelbehebung.

Ungerechtfertigte Mängelrügen oder unvollständige Rücksendungen können dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden. O&H Management übernimmt keine Gewähr für Schäden oder Fehler, die durch unsachgemäße Bedienung, technische Störungen außerhalb des eigenen Einflussbereichs, Änderungen durch den Vertragspartner oder Dritte sowie durch sonstige vom Vertragspartner zu vertretende Umstände entstehen. Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf die jeweils beauftragten Leistungen; Änderungen oder Erweiterungen werden separat gewährt.

**16. Haftungsausschluss**

O&H Management übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine nicht erteilte, aber erforderliche fernmeldebehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigungen oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Zustimmung oder Genehmigungen Dritter entstehen. O&H Management haftet in keinem Fall für Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit übermittelter oder abgefragter Daten und für Daten, die über O&H Management erreichbar sind. Insbesondere ist O&H Management nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Verstöße gegen die anzuwendenden Rechtsvorschriften oder sonstige Bestimmungen zu überprüfen.

Sollten Dritte O&H Management wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten des Auftraggebers resultieren, verpflichtet sich der Auftraggeber, O&H Management schad- und klaglos zu halten und O&H Management die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

O&H Management betreibt die Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. O&H Management übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt bzw. bereitgestellt werden können oder, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Auftraggeber. O&H Management haftet nur für krass grobe Fahrlässigkeit oder Verschulden. Weiters übernimmt O&H Management keine Haftung für Schäden, die durch Änderungen an der Software von O&H Management, welche der Vertragspartner ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von O&H Management vorgenommen hat, entstehen.

**17. Loyalität**

O&H Management und der Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Insbesondere werden sie es unterlassen, während der Laufzeit des Vertrages sowie für einen Zeitraum von 18 Monaten nach dessen Beendigung direkt oder indirekt Freelancer, Subunternehmer oder sonstige externe Mitarbeitende des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben oder ohne schriftliche Zustimmung zu beschäftigen, sofern diese an der Realisierung der jeweiligen Leistungen mitgewirkt haben. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe eines Jahreshonorars des betroffenen Freelancers oder Subunternehmers nach sich.

**18. Barrierefreiheit**

Der Auftraggeber hat O&H Management im Rahmen des Erstgesprächs unaufgefordert bekanntzugeben, ob auf ihn und sein Produkt bzw. seine Dienstleistung das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) anzuwenden ist. Sofern der Auftraggeber O&H Management keine anderslautende Mitteilung macht, darf O&H Management davon ausgehen, dass das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) nicht anzuwenden ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, O&H Management diesbezüglich vollständig schad- und klaglos zu halten.

Dem Auftraggeber steht es frei, die barrierefreie Gestaltung und Entwicklung der Website, App o.ä. gemäß dem Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) entgeltlich gesondert bei O&H Management zu beauftragen. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich die barrierefreie Umsetzung beauftragt, ist die Barrierefreiheit im Sinne des BaFG nicht Teil des vereinbarten Leistungsumfangs.

Wird eine barrierefreie Umsetzung beauftragt, so leistet O&H Management ausschließlich dafür Gewähr, dass die Website, App o.ä. im Zeitpunkt des erstmaligen Go-Live den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes entspricht. Nimmt der Auftraggeber nachträgliche Änderungen an der Website, App o.ä. vor, entfällt jegliche Gewährleistung durch O&H Management in Bezug auf die Barrierefreiheit. Im Falle der Geltendmachung eines Anspruchs aufgrund dieser Gewährleistungszusage trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass keine Änderungen vorgenommen wurden.

**19. Datenschutz, Geheimhaltung**

O&H Management speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO. Sofern eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegt, wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Nach Vertragsbeendigung werden personenbezogene Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Der Vertragspartner gestattet O&H Management, seine Firma oder seinen Namen in eine Referenzliste aufzunehmen.

O&H Management speichert zur Vertragserfüllung und Abrechnung notwendige Verbindungsdaten (z. B. IP-Adressen, Logfiles) gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Inhaltsdaten werden nur kurzfristig im technisch notwendigen Ausmaß gespeichert.

O&H Management ist zur Mitwirkung bei gesetzlich angeordneten Überwachungsmaßnahmen nach dem TKG und der StPO verpflichtet. Ansprüche des Vertragspartners daraus sind ausgeschlossen.

Der Vertragspartner ist selbst für den rechtzeitigen Abruf seiner Daten verantwortlich. Erfolgt kein Abruf innerhalb von 5 Werktagen, übernimmt O&H Management keine Haftung für die Verfügbarkeit.

**20. Datensicherheit / Datenverarbeitung**

O&H Management verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners ausschließlich auf Grundlage der DSGVO und zur Erfüllung des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Dies umfasst insbesondere Kontakt-, Bank-, Bestell- und Kommunikationsdaten sowie zur Leistungserbringung erforderliche Informationen.

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Vertragserfüllung, Kundenbetreuung, internen Verwaltung, zur Qualitätssicherung sowie – mit Einwilligung oder berechtigtem Interesse – auch zu Zwecken der Direktwerbung. Eine Weitergabe erfolgt nur an dafür notwendige Stellen wie Banken, Steuerberater, IT-Dienstleister oder Behörden.

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass er Rechte gemäß DSGVO (z. B. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch) gegenüber O&H Management geltend machen kann. Weitere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung unter:  
https://www.oh-management.at/datenschutz

O&H Management trifft alle zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz gespeicherter Daten. Eine Haftung für Datenverluste durch unberechtigten Zugriff Dritter wird – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

**21. Gerichtsstand – Rechtswahl**  
Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen O&H Management und dem Vertragspartner wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz von O&H Management vereinbart. O&H Management ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

Der Vertrag sowie alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem materiellen Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

**22. Schlussbestimmungen**  
Änderungen dieser AGB sowie des Vertrages und aller Vereinbarungen mit dem Vertragspartner bedürfen der Schriftform. O&H Management schließt keine mündlichen Vereinbarungen ab. Mündliche Zusagen oder Nebenabreden bestehen nicht. Schweigen oder sonstige Handlungen von O&H Management haben keinen Erklärungsinhalt und können nicht als konkludente Willensäußerung gewertet werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. O&H Management und der Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine wirtschaftlich und faktisch möglichst nahe kommende gültige Bestimmung zu ersetzen.

Nachrichten an den Vertragspartner gelten als zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder per Email an die zuletzt bekannte Email-Adresse des Vertragspartners gesendet oder im Onlinebereich des Vertragspartners zugänglich gemacht wurden. Die Beweislast für die Zustellung trägt der Vertragspartner. Änderungen der AGB von O&H Management gelten als akzeptiert, wenn sie schriftlich per Email zugestellt wurden und der Vertragspartner nicht binnen 15 Werktagen schriftlich per Email widerspricht.